

**V. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Gemeinde Hörnum
vom 09.10.2018**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung und der §§1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.09.2018 folgende V. Nachtrags-Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 09.10.2018 erlassen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt 14 % des Maßstabes nach § 4.

Artikel 2

Diese V. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hörnum, 09.10.2018



GEMEINDE HÖRNUM

Rolf Speth
Rolf Speth
Bürgermeister